

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1,2 Geschossflächenzahl

0,8 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR-
GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

H+S Hallenbad, Sauna, Sport und Freizeit

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume, zu erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-
garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

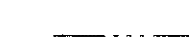
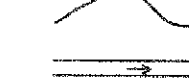
nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

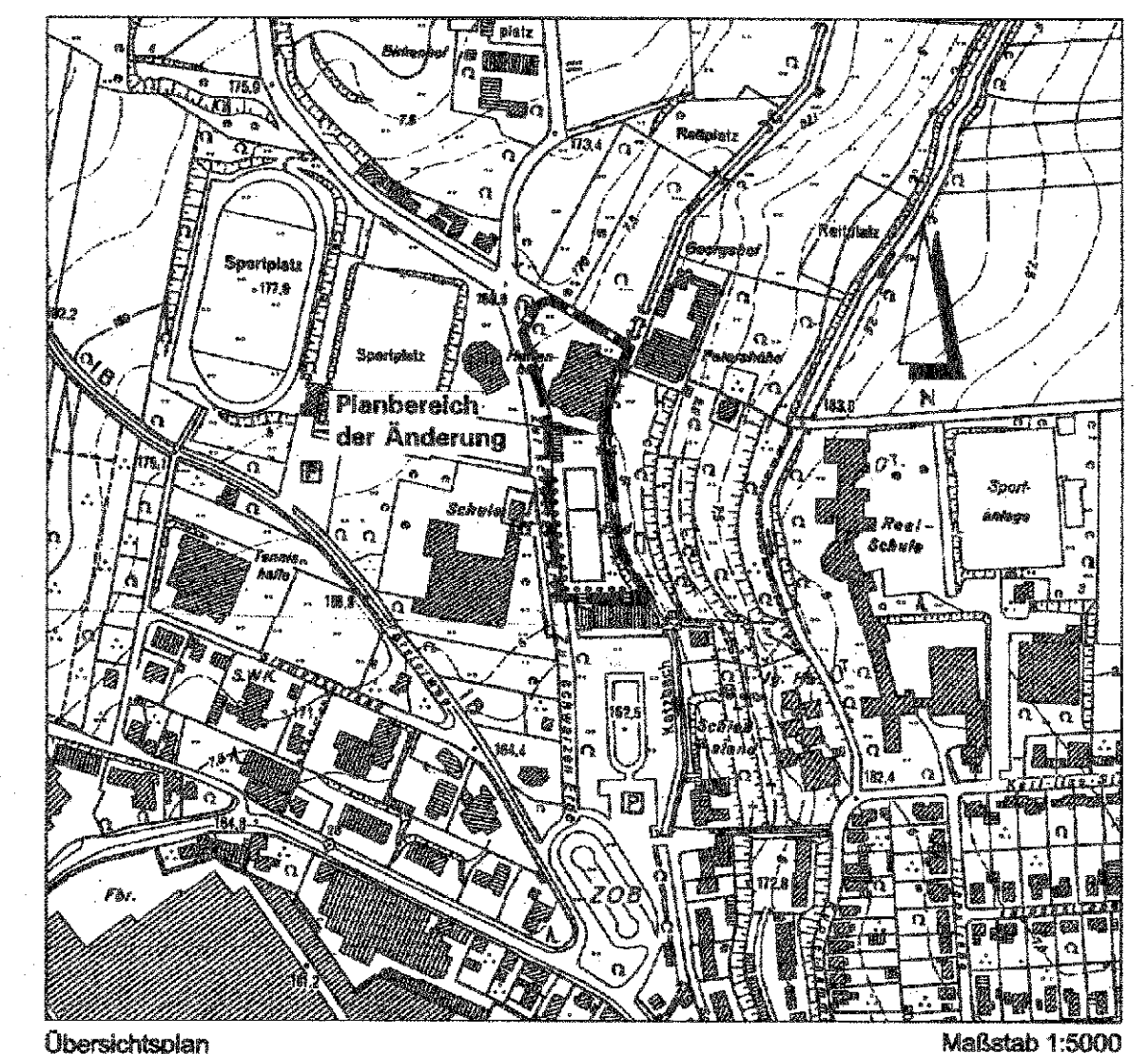
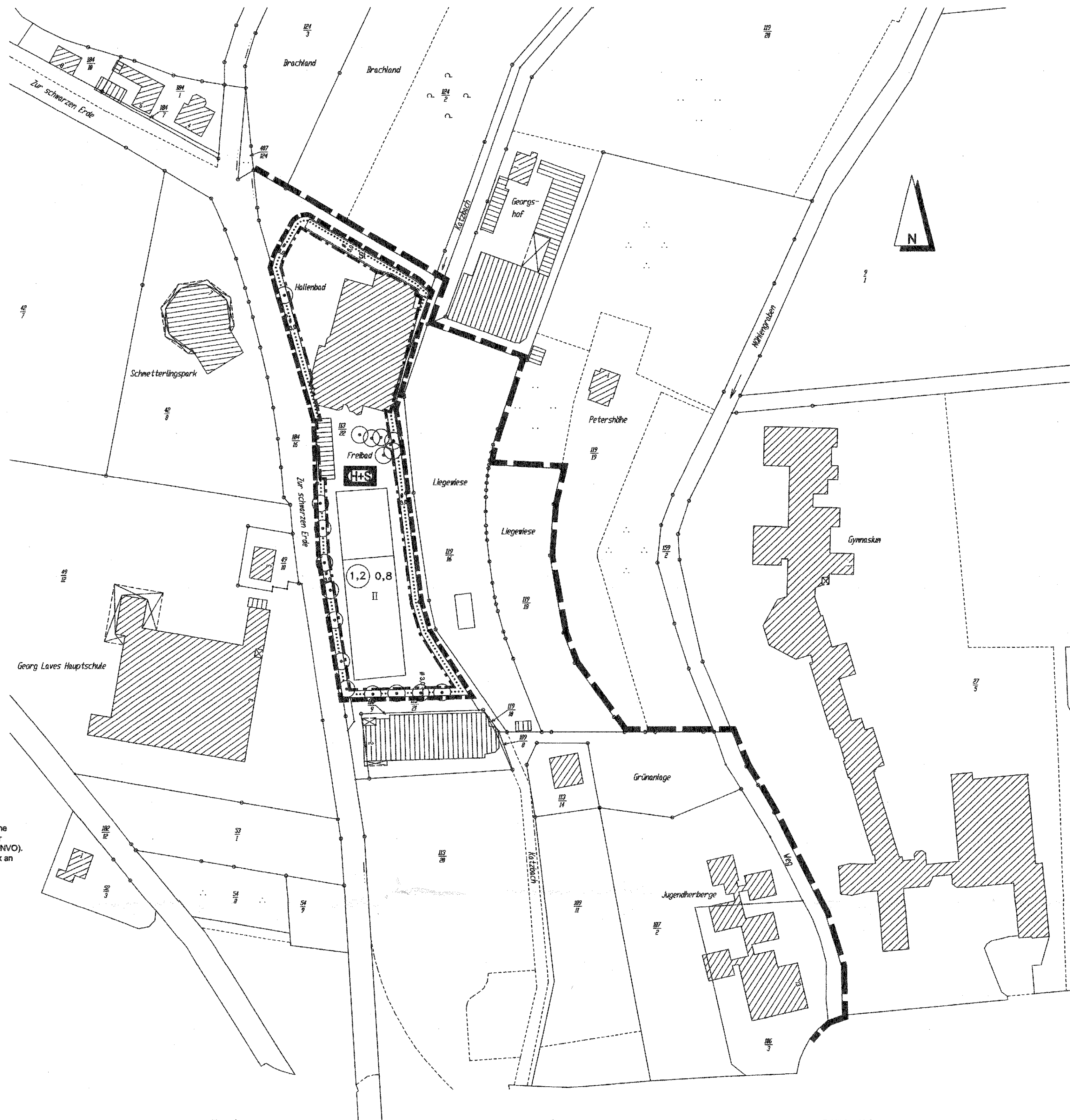
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Als Ausnahme darf die Baugrenze durch bauliche Anlagen (z.B. mit Rutsche
und dgl.) bis an die Straßengrenze heran überschritten werden, jedoch nur
auf einer Breite von 20m Straßenschnitt (gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO).
Soweit dadurch Stellplätze verloren gehen, sind diese auf dem Grundstück an
anderer Stelle nachzuweisen.

2. Innerhalb der überbaubaren Fläche dürfen Bäume die als zu erhalten
festgesetzt sind, als Ausnahme entfernt werden, wenn dafür eine Ersatz-
pflanzung auf demselben Grundstück in gleicher Art vorgenommen wird
(Mindesthöhe 2,5 m).

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

-  Bebauung
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Nutzungsgrenze
-  Gartenland
-  Grünland
-  Höhenlinie über N.N. (siehe Übersichtskarte 1:5000)
-  Graben



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

STADT USLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 19b

SCHUL-, SPORT- UND ERHOLUNGSZENTRUM

3. ÄNDERUNG

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
PLANZEICHENVERORDNUNG,
IN DER JEWELNS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

GEM. § 4 (1) BauGB	GEM. § 3 (2) BauGB	GEM. § 10 (1) BauGB	GEM. § 10 (3) BauGB
BEARBEITET AM 10.11.1999 / RD.	BEARBEITET AM 30.11.2000 / RD.	BEARBEITET AM 13.09.2001 / RD.	

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der §§ 4 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Uslar diesen Bebauungsplan Nr. 19b, 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Öffentlichen Bau- und Verschiedenen) als Satzung beschlossen.

Uslar, den 13.09.2001

Siegel

gez. Kaiser
Bürgermeister

gez. Meiering
Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.10.1999 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB *) am 13.12.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Uslar, den 14.12.1999

gez. Meiering
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / L4-637/98

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 Nds. GVBl. S. 107, in der zuletzt geltenden Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.10.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 19. Nov. 2001

Siegel

gez. Krumbholz

Planverfasser
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hannover im November 1999

BÜRO KELLER
Büro für Stadtplanung und -entwicklung
30559 Hannover, Lothinger Strasse 15
Telefon (0511) 5221350 Fax 522662

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.01.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.01.2001 bis 29.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Uslar, den 24.02.2001

gez. Meiering
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungsdauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.01.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.01.2001 bis 29.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Uslar, den

Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.01.2001 zur Stellungnahme bis zum 06.01.2001 gegeben.

Uslar, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 3. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.09.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uslar, den 13.09.2001

gez. Meiering
Stadtdirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan, 3. Änderung, ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 13.09.2001 zur Genehmigung eingelegt worden.

Der Bebauungsplan, 3. Änderung, ist mit Verfügung (AZ: vom heutigen Tag) der Aufgegriffen Mängel genehmigt. Die hinsichtlich genehmigten Teile sind von der Genehmigung ausgenommen.

Uslar, den 19. Mai 2006

Stadtdirektor

Berücksichtigung

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 13.09.2001 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am 13.09.2001 beigestimmt.

Der Bebauungsplan, 3. Änderung, hat wegen der Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen vom 13.09.2001 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.09.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Uslar, den

Stadtdirektor

Interkurren

Die Erstellung der Genehmigung (der Satzungsbeschluss) der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.09.2001 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan, 3. Änderung, ist damit am 13.09.2001 rechtsverbindlich geworden.

Uslar, den 23.11.2001

gez. Meiering
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Uslar, den 19. Mai 2006

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Uslar, den

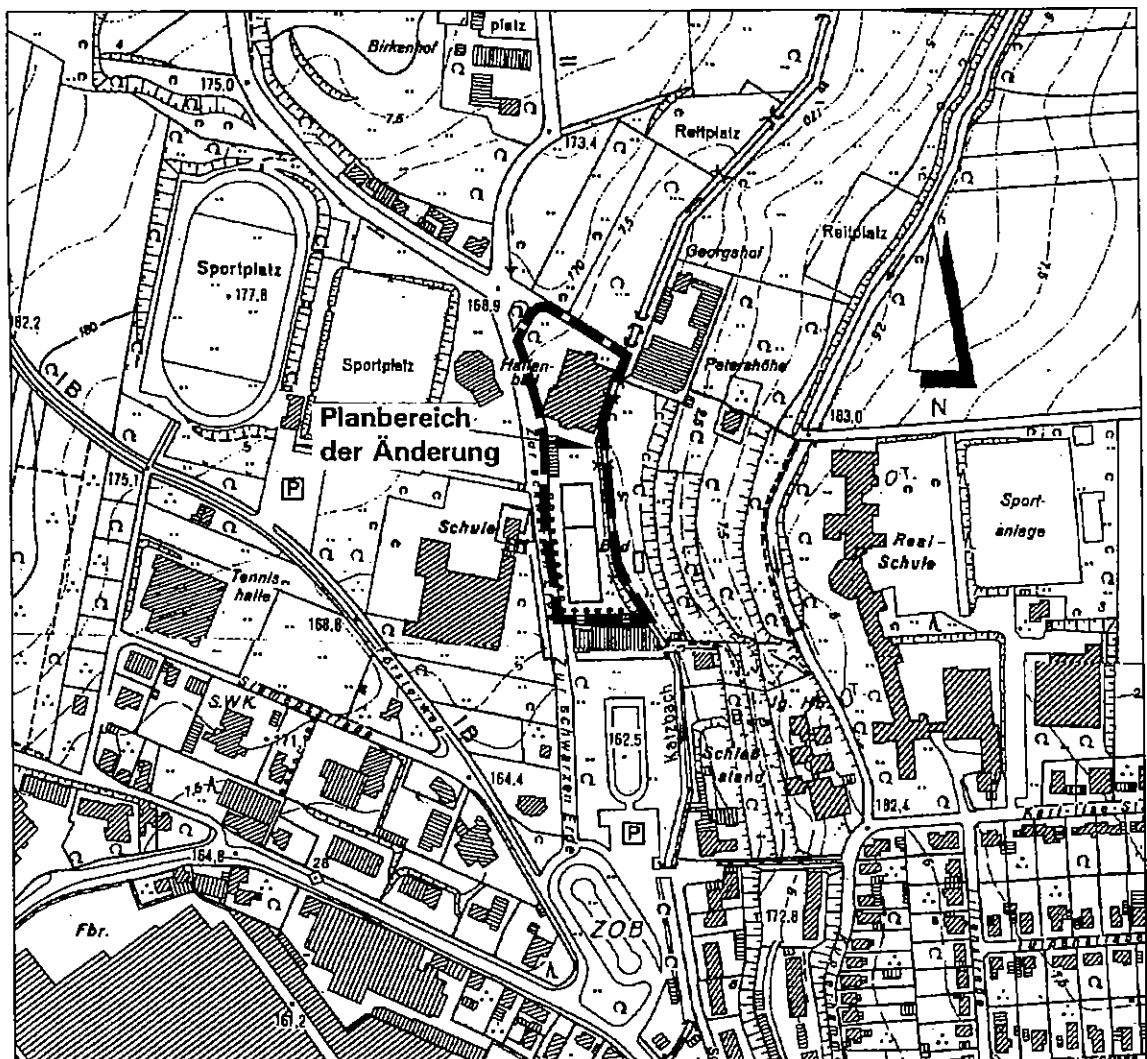
Stadtdirektor

Anmerkung: *) Nichtzustandekommen streichen

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 10 (1) BauGB
13.9.2001	gem. § 10 (3) BauGB		

STADT USLAR
 BEBAUUNGSPLAN NR. 19b "SCHUL-, SPORT- UND ERHOLUNGSZENTRUM"
 3. ÄNDERUNG



Maßstab 1:5000

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Uslar hat am 7.10.1999 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19b "Schul-, Sport- und Erholungszentrum" beschlossen.

1.2 Planbereich

Das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19b betrifft nur einen Teil des Bebauungsplanes und zwar die Fläche des Hallen- und Freibades. Der Planbereich wird wie auf dem Deckblatt dieser Begründung i.M. 1:5.000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Regionalplanung

Die Stadt Uslar hat als Mittelzentrum die Aufgaben "Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten" sowie die Aufgaben "Erholung und Fremdenverkehr" erhalten. Für die Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsstätten hat die Stadt Uslar ein Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen, in dem noch Entwicklungsmöglichkeit besteht und das noch erweiterungsfähig ist.

Für die Entwicklung von Wohnstätten hat die Stadt Uslar Wohnbauflächen ausgewiesen, die zur Zeit noch einen ausreichenden Entwicklungsrahmen sichern. Für die Entwicklung von Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen hat die Stadt ein Sondergebiet ausgewiesen, welches noch Raum für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen bietet.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Hallen- und Freibad mit weiteren attraktiven Anlagen zu erweitern, um das Fremdenverkehrsangebot wie auch die Attraktivität des Wohn- und Fremdenverkehrsortes Uslar zu steigern.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanes)

Der Rat der Stadt Uslar hat im Oktober 1975 einen Entwicklungsplan und Flächennutzungsplan aufgestellt, der mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wurde und der am 15.9.1978 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt worden ist. Mit der Bekanntmachung am 22.12.1978 wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung von 21 Änderungen des Flächennutzungsplanes beschlossen. Davon sind die 1. - 12. und 14. - 17. Änderung durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der 3. Änderung als Hallenbad und Grünfläche - Freibad dar.

2.3 Natur und Landschaft

Der Bereich der 3. Änderung befindet sich in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, für den ein Grünordnungsplan erstellt worden ist, der jedoch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den zugelassenen Eingriff in den Naturhaushalt festsetzt.

Unter Punkt Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der geänderte Eingriff bewertet.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, M. 1:5.000



2.4 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Durch das Gebiet der 3. Änderung werden keine Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete berührt.

3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung (Planungsabsicht)

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist es, den Bereich des Hallen- und Freibades so zu überplanen, daß mehr Gestaltungsraum für die Schaffung eines Badelandes gegeben wird. Das herkömmliche Hallen- und Freibad ist nach den heutigen Gesichtspunkten nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Damit das Hallen- und Freibad den heutigen Bedürfnissen angepaßt werden kann, wird der Bebauungsplan geändert.

3.2 Art der baulichen Nutzung / Fläche für den Gemeinbedarf

Um die Umgestaltung der beiden gesondert ausgewiesenen Nutzungen Hallen- und Freibad nahtlos ineinander übergehen zu lassen und die Gestaltung als Badeland mit einem vielfältigen Bade und Saunaangebot sowie Sport- und Freizeitanlagen zu ermöglichen, wird die Flächen zwischen der Straße "Zur schwarzen Erde" und des Katzbaches als Fläche für den Gemeinbedarf Hallenbad und Sauna sowie Sport- und Freizeitanlagen ausgewiesen. Bei dieser Ausweisung sind auch Badeflächen unter freiem Himmel zulässig.

Eine Überbauung des Katzbaches ist nicht mehr vorgesehen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 19b für das Hallenbad festgesetzte bauliche Nutzung, Geschoßzahl bis II, Grundflächenzahl 0,8 und Geschoßflächenzahl 1,2 wird für die gesamte Fläche für den Gemeinbedarf Hallenbad und Sauna sowie Sport- und Freizeitanlagen festgesetzt.

Die überbaubare Fläche ist großzügig mit Baugrenzen begrenzt worden. Dabei sind die vorhandenen baulichen Anlagen berücksichtigt. Im übrigen wird ein Mindestgrenzabstand von 3 m zur Verkehrsfläche wie zum Katzbach berücksichtigt, mit Ausnahme des vorhandenen Gebäudes (Hallenbad).

3.4 Verkehr

Das Hallen- und Freibad ist durch die Straße "Zur schwarzen Erde" erschlossen. Durch die Umplanung der Fläche zum Badeland ist mit einem zunehmenden Verkehr zu rechnen. Die vorhandene Straße ist für einen größeren Verkehr ausgelegt, so daß Veränderungen an der Straße nicht erforderlich werden.

Für den ruhenden Verkehr stehen im Nahbereich ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung, die doppelt genutzt werden können (Schulparkplatz, Parkplatz der Sportanlagen).

3.5 Grünfläche - Freibad

Der Bereich der Liegewiese östlich des Katzbaches wird unverändert beibehalten.

3.6 Wasserflächen

Der Katzbach verläuft von Norden nach Süden am Rande des Änderungsgebietes. Der Bachlauf ist nicht im Änderungsbereich.

3.7 Anpflanzung von Bäumen und Sträucher

Bäume und Sträucher zu erhalten

Im Bereich der 3. Änderung befinden sich eine Anzahl zu erhaltender Baum- und Strauchgruppen, die der rechtsverbindliche Bebauungsplan festgesetzt hat. Im Rahmen der 3. Änderung wird die Erhaltungsfestsetzung übernommen.

Durch die großzügige überbaubare Fläche stehen zu erhaltende Bäume innerhalb dieser Fläche und stehen damit im Widerspruch zur überbaubaren Fläche. In diesem besonderen Fall wird eine Ausnahme eingeräumt, die Bäume zu entfernen, soweit sie einer baulichen Nutzung entgegenstehen. Als Ersatz ist jedoch für jeden entfernten Baum ein neuer gleicher Art auf dem Grundstück anzupflanzen.

Bäume anzupflanzen

Entlang der nordöstlichen Grenze der Grünfläche - Freibad hat der rechtsverbindliche Bebauungsplan die Anpflanzung von 4 Laubbäumen festgesetzt. Diese Festsetzung wurde unverändert übernommen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird vom Landkreis Northeim darauf hingewiesen, daß für den Katzbach (Gewässer II. Ordnung) ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m (beiderseits) von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

3.8 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde entlang der Nordgrenze des Hallenbades eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen. Die Stellplatzfläche wird entsprechend übernommen.

3.9 Textliche Festsetzungen

zu Nr. 1

Im Rahmen der 2. Änderung wurde für die Hallenbaderweiterung die Ausnahme eingeräumt, über die überbaubare Fläche hinaus bis an die Straßengrenze heranzubauen, jedoch je Straßenfront auf eine Länge von 20 m begrenzt. Diese Festsetzung wurde übernommen, mit einem Beispiel (Rutsche) ergänzt und auf die gesamte Baufläche des Hallenbades und Sauna ausgedehnt. Bei Nutzung der Ausnahme ist gem. Nds. Bauordnung die Eintragung vom Baulasten notwendig. Die Ausnahme ist nicht ausschließlich für Rutschen eingeräumt, sondern auch für andere bauliche Anlagen, die entwurfsbedingt hervorspringen müssen.

zu Nr. 2

Siehe Bäume und Sträucher zu erhalten.

3.10 Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Bereich des Hallen- und Freibades ist durch bauliche Anlagen und Freianlagen intensiv genutzt. Damit sind die natürlichen Schutzgüter - Landschaftsbild - Boden - Wasser - Luft/Klima - Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt. So kann der Eingriff auf der Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch durch

zulässige zweckgebundene Bauten erweitert werden. Somit wird die Auffassung vertreten, daß durch die Änderung der Eingriff in den Naturhaushalt nicht verändert wird. Die angedachte Erweiterung in die Grünfläche (Liegewiese) östlich des Katzbaches ist aufgegeben worden. Damit sind die Grünflächen von der Bebauung ausgenommen.

Der Bereich um das Schwimmbecken ist versiegelt, so daß die überbaubare Fläche keine Grünfläche in Anspruch nimmt.

Durch die Änderung wird kein erhöhter Eingriff zugelassen.

3.11 Probleme des Immissionsschutzes

Probleme des Immissionsschutzes treten nicht auf.

3.12 Hinweise

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird vom Landkreis Northeim darauf hingewiesen, daß ein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet nicht besteht. Dennoch ist mit Überflutungen des Geländes zu rechnen. Entsprechende Schutzmaßnahmen für vorhandene und geplante bauliche Anlagen gegen Überflutungen sind vorzusehen.

Hochwassersicherheit für den Planbereich kann nur durch Verwirklichung des oberhalb vorgesehenen Rückhaltebeckens für HQ 100 zwischen Eschershausen und Uslar erreicht werden

4. **Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen**

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Vom Landkreis Northeim wird darauf hingewiesen, daß bei Grundwasseruntersuchungen im Hallenbad im Jahre 1995 geringfügige Phenol- und KW-Belastungen festgestellt wurden. Falls keine aktuellen Grundwasseranalysen vorliegen, sollten vor Baubeginn entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis Northeim -Sachgebiet Abfall- und Bodenschutz- vorzulegen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung im Änderungsbereich ist durch die vorhandene Trinkwasserleitung sichergestellt. Die Versorgung wird durch die Stadtwerke Uslar gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Hierbei ist das DVGW Arbeitsblatt W 405 (Fassung Juli 1978) und der § 42 NBauO beachtet worden.

Die Abwasser werden im Trennsystem zur zentralen Kläranlage geleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal dem nächsten Vorfluter zugeleitet.

Die Müllabfuhr wird vom Landkreis Northeim durchgeführt.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von den Stadtwerken Uslar sichergestellt.

Die Versorgung mit Gas wird von der egm Erdgas Mitteldeutschland sichergestellt.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen.

4.5 Der Stadt voraussichtlich entstehende Kosten

Durch die Änderung entstehen der Stadt keine zusätzlichen Kosten.

4.6 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 0,8305 ha
davon sind

Flächen für den Gemeinbedarf, Hallenbad und Sauna, Sport-
und Freizeitanlagen 0,8305 ha

Die Begründung hat zusammen mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19b

"Schul-, Sport- und Erholungszentrum"

vom 20.1. bis einschließlich 23.2.2001

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Stadt Uslar gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Uslar, den 13.09.2001

gez. Kaiser
Bürgermeister

gez. Meistering
Stadtdirektor